

W

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG Artikel 31

GIESSFIX 162

Version: 4.1

überarbeitet: 04/2012

Druckdatum: 10.04.14

1 / 10

*1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname: GIESSFIX 162

Stoffbezeichnung: Kieselsäure, Natriumsalz

Registrierungsnr.: 01-2119448725-31-XXXX

EG-Nr.: 2156874

Indexnr.: ---

CAS-Nr.: 1344-09-8

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches
Hilfsmittel für die Keramikindustrie

Empfohlene Einschränkung der Anwendung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LEHMHUUS AG
Neuhofweg 50
CH-4147 A e s c h
Telefon: +41(0)61 691 99 27
Telefax: +41(0)61 691 84 34

Auskunftgebender Bereich: Verkauf /Einkauf

Telefon: +41(0)61 691 99 27

E-Mail: msds@zschimmer-schwarz.com

Notfallauskunft / Notfallrufnummer: 061 691 99 27 oder 145 / 144

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2

Eye Dam. 1

STOT SE 3

H315

Verursacht Hautreizungen.

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

H335

Kann die Atemwege reizen.

W Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG Artikel 31

GISSFIX 162

Version: 4.1

überarbeitet: 0412012

Druckdatum: 10.04.14

2 / 10

Einstufung gemäß Richtlinie 6715481EWG / 19991451EG

Xi - Reizend

R37 / R38

Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R41

Gefahr ernster Augenschäden.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenschäden.
Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit
Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit
entfernen. Weiter spülen.
Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz
tragen.

Kennzeichnung gemäß Richtlinie 6715481EWG / 19991451EG

Gefahrensymbole

Xi - Reizend

R-Sätze

Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
Gefahr ernster Augenschäden.

S-Sätze

W Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG Artikel 31

GISSFIX 162

Version: 4.1

überarbeitet: 0412012

Druckdatum: 10.04.14

3 / 10

Staub nicht einatmen.
Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Sonstige Gefahren

entfällt

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

NA.-DISILIKAT

Gefährliche Inhaltsstoffe

EC/CAS	Stoffbezeichnung	
REACH	Label	H-Sätze
2156874	Kieselsäure, Natriumsalz	
1344-09-8		
01-2119448725-31-XXXX	H315, H318, H335	



Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, STOT SE 3

ca. 100 %

EC/CAS	Stoffbezeichnung	
REACH	Label	R-Sätze
2156874	Kieselsäure, Natriumsalz	
1344-09-8		
01-2119448725-31-XXXX	Xi	37/38, 41

ca. 100 %

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Einatmen

Die Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.
Ärztlicher Behandlung zuführen.

GISSFIX 162

Version: 4.1

überarbeitet: 04/2012

Druckdatum: 10.04.14

4 / 10

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Sofort Arzt hinzuziehen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt selbst brennt nicht; Löschmittel auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

entfällt

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

entfällt

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

entfällt

Weitere Angaben:

entfällt

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Staub nicht einatmen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen.
Staubentwicklung vermeiden.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

GISSFIX 162

Version: 4.1

überarbeitet: 0412012

Druckdatum: 10.04.14

5 / 10

Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts beachten.
Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts beachten.
Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts beachten.

7. Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Trocken lagern.
Absaugung am Objekt erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Abschnitt 6 des Sicherheitsdatenblatts beachten.
Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts beachten.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Zusammenlagerungshinweise:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

entfällt

DNEL-Werte

EC/CAS	Bezeichnung des Stoffes	DNEL (Arbeiter, inhalativ):	chronisch	systemisch	5,61 mg/m ³
2156874 1344-09-8 01-2119448725-31-XXXX	Kieselsäure, Natriumsalz				

W Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG Artikel 31

GISSFIX 162

Version: 4.1 überarbeitet: 04/2012 Druckdatum: 10.04.14 6/ 10

DNEL (Arbeiter, dermal):	chronisch	systemisch	1,59 mg/kg	1 d
DNEL (Verbraucher, oral):	chronisch	systemisch	0,8 mg/kg	1 d
DNEL (Verbraucher, inhalativ):	chronisch	systemisch	1,38 mg/m ³	
DNEL (Verbraucher, dermal):	chronisch	systemisch	0,8 mg/kg	1 d

PNEC-Werte

EC/CAS	Bezeichnung des Stoffes	
2156874	Kieselsäure, Natriumsalz	
1344-09-8		
01-2119448725-31-XXXX		
	PNEC (Süßwasser):	7,5 mg/l
	PNEC (Meerwasser):	1 mg/l
	PNEC (Kläranlage):	348 mg/l

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz (EN 166)

dicht schließende Schutzbrille

Handschutz (EN 374)

Handschuhe aus Nitrilkautschuk

Körperschutz (EN 465)

Schutzanzug

Atemschutz (EN 141/149)

Staubmaske

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abschnitt 6 des Sicherheitsdatenblatts beachten.

Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts beachten.



GISSFIX 162

Version: 4.1

überarbeitet: 04/2012

Druckdatum: 10.04.14

7 / 10

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Pulver
Farbe:	weiss
Geruch:	stechend
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert: Wasser	1 %ig ca. 12 bei 20 °C
Schmelzpunkt:	ca. 850 °C
Siedepunkt:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündlichkeit (fest, gasf.):	nicht bestimmt
Explosionsgrenzen:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Schüttdichte:	ca. 700 g/l
Löslichkeit: Wasser	löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität (dyn.):	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften:	nicht bestimmt

Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Chemische Stabilität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Zu vermeidende Bedingungen

Vor Wasser und Luftfeuchtigkeit schützen.

Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit Säuren.

Reaktionen mit unedlen Metallen unter Wasserstoffentwicklung.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



GISSFIX 162

Version: 4.1

überarbeitet: 04/2012

Druckdatum: 10.04.14

8 / 10

11. Angaben zur Toxikologie

LDSO (oral): Ratte > 2000 rng/kg (CEES)

- Primäre Reiz-/Ätzwirkung
Haut: reizend
Augen: Gefahr ernster Augenschäden
 - Erfahrungen aus der Praxis
Infolge stark alkalischer Reaktion des Pulvers/Staubes tritt bei Kontakt Reizung von Augen, Schleimhäuten, Haut und Atmungsorganen ein.
-

12. Umweltspezifische Angaben

- Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit)

- Sonstige Hinweise
Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

- Ökotoxische Wirkungen

LCSO: > 100 rng/l
ECSO: > 100 rng/l

- Verhalten in Kläranlagen
Verursacht nach bisherigen Kenntnissen keine Störungen des biologischen Abbaus in Kläranlagen.
-

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:
Kann unter Beachtung der geltenden Vorschriften und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Entsorgungsunternehmen bzw. der zuständigen Behörde einer geeigneten Deponie zugeführt werden. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:
Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

GISSFIX 162

Version: 4.1

überarbeitet: 04/2012

Druckdatum: 10.04.14

9 / 10

14. Angaben zum Transport

UN-Nummer

entfällt

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

Transportgefahrenklassen

entfällt

Verpackungsgruppe

entfällt

Umweltgefahren

entfällt

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

entfällt

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

entfällt

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Art. 57

entfällt

- Sonstige Vorschriften

- 1996/82/EG (StörfallVO):
 - Wassergefährdungsklasse: 1
Anhang 2
 - Lagerklasse (TRGS 510)
13 Nicht brennbare Feststoffe
-

16. Sonstige Angaben

- Relevante H-Sätze (Pkt. 3)

H315
Verursacht Hautreizungen.

GISSFIX 162

Version: 4.1

überarbeitet: 04/2012

Druckdatum: 10.04.14

10 / 10

H318
Verursacht schwere Augenschäden.

H335
Kann die Atemwege reizen.

- Relevante R-Sätze (Pkt. 3)

37/38
Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

41
Gefahr ernster Augenschäden.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Anlage: Auswirkung der 2. ATP der CLP-Verordnung auf die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen

2. ATP der CLP-Verordnung

Die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen wird seit Ende 2008 durch die europäische CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geregelt, mit welcher das "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS)" der UN eingeführt wurde. Mit ihr wurden gleichzeitig die verschiedenen Vorschriften und Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Gemischen und bestimmten Erzeugnissen innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht.

Am 30. März 2011 wurde die 2. Anpassungsrichtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (2. ATP zur CLP-Verordnung) als Verordnung (EG) Nr. 286/2011 veröffentlicht. Geändert wurde nicht der Text der CLP Verordnung selbst, sondern lediglich die Anhänge zur Verordnung. Die 2. ATP zur CLP-Verordnung beinhaltet in Anhang I Änderungen, die unter anderem die Gefahrenhinweise und die Kennzeichnung von Kleinpackungen betreffen sowie die neuen Unterkategorien 1 A und 1 B für die Sensibilisierung der Atemwege und der Haut einführen. Desweiteren gibt es eine neue Kennzeichnung für die Gefahrenklasse für Stoffe und Gemische, welche die Ozonschicht schädigen können. Weitere Änderungen betreffen die Anhänge II, III, IV, V, VI und VII.

Als eine wesentliche Neuerung beinhaltet die 2. ATP zur CLP-Verordnung auch Einstufungskriterien für die langfristige Gewässergefährdung (chronische aquatische Toxizität). In der Vergangenheit beruhte die Einstufung in diese Gefahrenklasse ausschließlich auf Werten zur akuten aquatischen Toxizität in Verbindung mit Informationen zur biologischen Abbaubarkeit.

Die 2. ATP zur CLP-Verordnung fordert, dass chronisch aquatische Toxizitätswerte, beispielsweise NOEC Werte (= no observed effect concentration) für Fisch, Daphnie oder Algen bei einer chronisch gewässergefährdenden Einstufung (Chronisch Kategorie 1 bis 3) zwingend berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der neuen NOEC-Grenzwerte der 2. ATP zur CLP Verordnung werden einige der Produkte/Tenside hinsichtlich ihrer Gewässergefährdung kritischer eingestuft als vor in Kraft treten der 2. ATP zur CLP Verordnung. Das kann auch bedeuten, dass Produkte/Tenside, welche aufgrund ihrer akuten aquatischen Toxizität bislang nicht kennzeichnungspflichtig waren, nun aufgrund der Änderungen der Einstufungsvorgaben zu kennzeichnen sind.

Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche

Produkte/Tenside, welche als langfristig gewässergefährdend der Kategorien Chronisch 1 oder 2 (entspr. H410 oder H411) eingestuft werden, müssen mit dem Piktogramm "toter Fisch; toter Baum" versehen werden. Gleichzeitig werden sie auch im Transportrecht als Gefahrgut eingestuft. Weiterhin existieren für diese Stoffe Mengenschwelle in der sog. "Seveso III" - Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren

schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Diese Richtlinie wurde aber bislang noch nicht in die deutsche StörfallVO umgesetzt. Die geänderten Einstufungskriterien zur Kennzeichnung nach 2. ATP zur CLP Verordnung können natürlich auch Auswirkungen auf die Kennzeichnung und Verpackungsgestaltung von Verbraucherprodukten haben. Auch die Bestimmungen für EU-Ökolabel können betroffen sein.

Übergangsfrist für die Einstufung und Kennzeichnung der Gemische

Die 2. ATP zur CLP Verordnung ist für Stoffe ab dem 01.12.2012 und für Gemische ab dem 01.06.2015 in der EU verbindlich. In der nun laufenden Übergangsfrist für die Einstufung und Kennzeichnung der Gemische steht es den Firmen frei, noch nach dem früheren System der Einstufung gemäß der Zubereitungsrichtlinie einzustufen, in der die 2. ATP der CLP-Verordnung natürlich noch nicht berücksichtigt wurde. Daher kann es vorkommen, dass Gemische mit gleicher Zusammensetzung je nach Hersteller eine unterschiedliche Kennzeichnung tragen.

Betroffene Tenside

Experten aus den Mitgliedsunternehmen von TEGEWA und dem europäischen Tensidverband CESIO prüfen derzeit die verfügbaren Daten, um den Einfluss der 2.ATP auf die Einstufung und die Kennzeichnung der wichtigsten Tensid-Gruppen abzuschätzen.

Gleichzeitig sollen die "CESIO Recommendation for the Classification and Labelling of Surfactants as 'Dangerous for the Environment'" vom 1. April 2003 und die "CESIO recommendations for Anionic and Non-ionic surfactants: Classification and Labelling of Surfactants for human health hazards according to the Dangerous Substances Directive" vom Mai 2006, die noch auf altem Chemikalienrecht beruhen, auf CLP-Erfordernisse umgestellt werden. Die verschiedenen Dokumente werden dann zu einer Empfehlung zur harmonisierten Einstufung von Tensiden zusammengeführt.

Diese Zusammenstellung soll allen Herstellern und Händlern, die Tenside auf dem europäischen Markt verkaufen, eine harmonisierte Einstufung ermöglichen und damit helfen, dieses Ziel der CLP-Verordnung zu erreichen.